

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -

- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Stadt Plaue

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

30. Jahrgang

Freitag, den 14. Juni 2019

Nr. 11 / 24. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 18.06.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 28.06.2019

Die Volkstanzgruppe Elgersburg e. V.

lädt ein zum

Sonnenuwendfeuer in Elgersburg

am 22.06.2019

ab 17.00 Uhr

im „Lindergarten“

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. Nr. 12, S. 276) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in der Sitzung am 02.04.2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda, die Stadt Plaue, die der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze der Kindertageseinrichtung“ der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ vom 27.05.2019 beigetreten sind.

§ 2

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Sandhäschen am Wald“ in Martinroda, die Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ in Elgersburg und die Kindertageseinrichtung „Zwergenhaus“ in Plaue werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, den die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 4

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“ in 98716 Elgersburg werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertageseinrichtung „Sandhäschen am Wald“ in 98693 Martinroda werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit betreut. Die Kindertages-

einrichtung „Zwergenhaus“ in 99338 Plaue betreut Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 5

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Die gesetzlichen Mindestbetreuungszeiten werden gewährleistet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden ist das Kind bis 12:00 Uhr abzuholen.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtungen spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Verwaltungsgemeinschaft die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Einrichtungen bleiben am Tag nach Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. - 01.01.) geschlossen.

(6) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z.B. an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 6

Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtungen nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ bzw. bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung, etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder im Alter von 3 Monaten bis 1 Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich

in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach §5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Verwaltungsgemeinschaft sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft wieder gekündigt.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes des eigenen Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach §5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung, sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach §34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Elternbeitrat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeitrat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 10

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

§ 12

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes.

Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ mitzuteilen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 13

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Verwaltungsgemeinschaft nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 13.12.2010 aufgehoben und ersetzt.

Geratal, OT Geraberg, 27.05.2019

F. Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender - Siegel -

Hinweise:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ , Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch(Thüringer

Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. Nr.12, S.276), sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ vom 27.05.2019 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ in der Sitzung am 02.04.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen,

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“, Ernstweg 8 in 98716 Elgersburg
- Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“, Schulstraße 4a in 98693 Martinroda
- Kindertagesstätte „Zwergenhaus“, Straße des Friedens 8, 99338 Plau

§ 2 Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die in den Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ angemeldet sind sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. angemeldete Kind der Familie		2. angemeldete Kind der Familie		3. angemeldete Kind der Familie		Ab dem 4. angemeldeten Kind der Familie		Hortkinder
Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	
ø 9h tägl.	bis 5h tägl.	ø 9h tägl.	bis 5h tägl.	ø 9h tägl.	bis 5h tägl.	ø 9h tägl.	bis 5h tägl.	
114,00 €	86,00 €	86,00 €	65,00 €	57,00 €	43,00 €	gebührenfrei		25,00 €

(3) Die Halbtagsbetreuung umfasst einen Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden. Das Kind ist bis spätestens 12.00 Uhr abzuholen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. bis zum Ende des Betreuungsumfanges bei Halbtagsbetreuung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 12,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Geratal, OT Geraberg, 27.05.2019

F. Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Hinweise:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Zweckvereinbarung**zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“**

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ wurde im Amtsblatt des IIm-Kreises, 19. Jahrgang Nr. 7/2019 am Donnerstag, den 06.06.2019 veröffentlicht.

Zweckvereinbarung**zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes**

Die Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes wurde im Amtsblatt des IIm-Kreises, 19. Jahrgang Nr. 7/2019 am Donnerstag, den 06.06.2019 veröffentlicht.

Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad Plaue

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ hat in der Sitzung am 02.04.2019 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für das Schwimmbad Plaue - im Folgenden Badeordnung genannt - erlassen:

§ 1**Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2**Badegäste**

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschernder Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3**Betriebszeiten**

1. Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der täglichen Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4**Eintrittskarten**

Der Badegast erhält gegen Zahlung des, gesondert zu dieser Badeordnung in der Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Schwimmbad Plaue vom 09.04.2019 festgelegten Nutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Das gültige Entgelt kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit. Einzelkarten, die für eine stundenweise Benutzung ausgestellt werden, gelten nur bis zum Ablauf der Benutzungszeit. Für eine darüber hinausgehende Benutzung muss beim Verlassen des Schwimmbades ein zusätzliches Benutzungsentgelt entrichtet werden. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden,

haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Schwimmbad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 6 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie Lärmen im Bad,
 - b. das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen,
 - c. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
 - e. das Untertauchen von Badegästen,
 - f. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
 - g. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 - h. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - i. das Mitbringen von Tieren.

§ 8 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen und des Trampolins

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreibebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken, die Sprungeinrichtungen oder das Trampolin zu benutzen.
3. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen und des Trampolins wird von dem aufsichtführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen und dem Trampolin selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungeinrichtungen ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
4. Die Benutzung der Sprungeinrichtungen und des Trampolins geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf den Sprungeinrichtungen ist verboten.
5. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Aufsicht der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
6. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.

7. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
8. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 9 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 10 Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 11 Betriebshaftung

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
2. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung der Badeanstalt für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ausgeschlossen.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet

§ 14 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 15 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals

ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal OT Geraberg, den 09.04.2019

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Entgeltordnung zur Erhebung von Nutzungsentgelten für das Schwimmbad Plaue

-Nutzungsentgeltordnung-

Auf Grundlage des § 4 der Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad Plaue hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Für die Benutzung des Schwimmbades Plaue werden folgende Entgelte erhoben:

Eintrittskarten		
Tageskarten:	Erwachsene	3,50 €
	Ermäßigte	1,50 €
	Familien (2 Erwachsene + max. 5 Kinder)	9,00 €
Zehnerkarten:	Erwachsene	31,50 €
	Ermäßigte	13,50 €
Gruppenkarten:	Erwachsene (ab 10 Personen) je Person	3,00 €
	Ermäßigte (ab 10 Personen) je Person	1,20 €
	(pro angefangene 10 Personen 1 Betreuer frei)	
Saisonkarten:	Erwachsene	75,00 €
	Ermäßigte	45,00 €
Spätschwimmen:		
letzten zwei Stunden vor Schließung		
	Erwachsene	2,00 €
	Ermäßigte	1,00 €
	Familien (2 Erwachsene + max. 5 Kinder)	5,00 €
letzte Stunde vor Schließung		
	Erwachsene	1,00 €
	Ermäßigte	0,50 €
	Familien (2 Erwachsene + max. 5 Kinder)	2,50 €

Ermäßigung erhalten

- Kinder und Jugendliche ab 2 bis 18 Jahre,
- Studenten, Schüler und Auszubildende mit gültigem Ausweis,
- Behinderte mit einem amtlichen Schwerbehindertenausweis sowie
- Mitglieder aller Freiwilligen Feuerwehren des Freistaats Thüringen. Der Nachweis erfolgt anhand eines gültigen Ausweises.

Freien Eintritt erhalten

- Kinder unter 2 Jahren,
- eine volljährige Begleitperson von Behinderten mit dem Eintrag „B“ im Schwerbehindertenausweis sowie
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Jugendfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue" und der Stadt Plaue. Der Nachweis erfolgt anhand eines gültigen Ausweises.

In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Zehner- und Saisonkarten auf andere Personen ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

2. Leihentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Leihentgelte

Strandkorb (ganztägig):	3,00 €
Liegestuhl (ganztägig):	1,00 €
Sonnenschirm (ganztägig):	1,00 €
Sportgeräte (je Stunde):	0,50 €

Die ausgeliehenen Gegenstände sind ordnungsgemäß persönlich wieder abzugeben. Das Übertragen auf andere Personen ist nicht statthaft.

3. Für die Benutzung der Minigolfanlage werden folgende Entgelte erhoben:

Minigolfanlage

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigte	1,50 €

Ermäßigung erhalten

- Kinder und Jugendliche ab 2 bis 18 Jahre,
- Studenten, Schüler und Auszubildende mit gültigem Ausweis sowie
- Behinderte mit einem amtlichen Schwerbehindertenausweis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal OT Geraberg, den 09.04.2019

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geratal OT Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Angelroda

Bekanntmachungen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Angelroda hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 folgendes Ergebnis zur Gemeinderatswahl festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten	328
Zahl der Wähler	229
Wahlbeteiligung	69,8 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	16
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	213
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	636

Wahlübersicht

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	%	Stimmenverteilung
1	CDU-offene Liste	121	1	19,0	
2	SG Angelroda 1990 e.V.	205	2	32,2	
3	Heimatverein Angelroda e.V.	123	1	19,3	
4	Traditionsverein Angelroda e.V	62	1	9,7	
5	Dorfleben Angelroda	125	1	19,7	

Stimmen der Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber	Stimmen	Stimmenverteilung
1	CDU-offene Liste	1	Thäsler, Sascha	39	
		2	Barth, Matthias	50	
		3	Beck, Andreas	30	
		4	Röser, Manfred	2	
2	SG Angelroda 1990 e.V.	1	Barth, Alexander	111	
		2	Robst, Jörg	27	
		3	Schupp, Diethard	24	
		4	Seifert, René	10	
		5	Pause, Mario	3	
		6	Krauß, Marco	30	
		7	Fritzsche, Ralf	-	
3	Heimatverein Angelroda e.V.	1	Stade, Bärbel	80	
		2	Pfaff, Christiane	43	
4	Traditionsverein Angelroda e.V	1	Röser, Susanne	33	

	2	Robst, Christian	22		
	3	Röser, David	6		
	4	Fritzsche, Alexander	1		
5	Dorfleben Angelroda	1	Fischbach, Katrin	97	
	2	Stade, Rocco	28		

Gewählte Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	CDU-offene Liste		19,0	1
		Barth, Matthias		
2	SG Angelroda 1990 e.V.		32,2	2
		Barth, Alexander Krauß, Marco		
3	Heimatverein Angelroda e.V.		19,3	1
		Stade, Bärbel		
4	Traditionsverein Angelroda e.V.		9,7	1
		Röser, Susanne		
5	Dorfleben Angelroda		19,7	1
		Fischbach, Katrin		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gez.
Silvia Tietz
Wahlleiterin
Gemeinde Angelroda

Gemeinde Elgersburg

Bekanntmachungen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Elgersburg hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 folgendes Ergebnis zur Gemeinderatswahl festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten	1029
Zahl der Wähler	727
Wahlbeteiligung	70,7 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	26
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	701
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	2078

Wahlübersicht

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	%	Stimmenverteilung
1	CDU	857	5	41,2	
2	offene Liste Elgersburg	271	2	13,0	
3	BI Elgersburg-offene Liste	950	5	45,7	

Stimmen der Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber	Stimmen	Stimmenverteilung
1	CDU	1	Kellner, Bernd	93	
		2	Rath, Ute	45	
		3	Kellner, Gabriele	37	
		4	Reichel, Andreas	98	
		5	Wilhelm, Annett	81	
		6	Rusch, Volker	159	
		7	Schadow, Henry	60	
		8	Walther, Stefan	32	
		9	Götzel, Andreas	42	
		10	Richter, Thomas	100	
		11	Grube, Alexander	63	
		12	Seifert, Karsten	27	
		13	Stamm, Verena	20	
2	offene Liste Elgersburg	1	Groteloh, René	107	
		2	Rath, Wilfried	52	
		3	Groteloh, Mandy	39	

	4	Gabler, Wolfgang	15		
	5	Reinhardt, Martin	41		
	6	Schmidt, Alexander	17		
3	BI Elgersburg-offene Liste	1	Langenhan, Heiko	337	
	2	Kuhne, Hannes	207		
	3	Müller, Christian	105		
	4	Reichel-Schindler, Maximilian	125		
	5	Sauer, Olaf	40		
	6	Czerwanski, Florian	127		
	7	Schmidt, Dieter	9		

Gewählte Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	CDU	Kellner, Bernd Reichel, Andreas Wilhelm, Annett Rusch, Volker Richter, Thomas	41,2	5
2	offene Liste Elgersburg	Groteloh, René Rath, Wilfried	13,0	2
3	BI Elgersburg-offene Liste	Langenhan, Heiko Kuhne, Hannes Müller, Christian Reichel-Schindler, Maximilian Czerwanski, Florian	45,7	5

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gez.
Susanne Heißner
Wahlleiterin
Gemeinde Elgersburg

Gemeinde Martinroda

Bekanntmachungen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Martinroda hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 folgendes Ergebnis zur Gemeinderatswahl festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten	690
Zahl der Wähler	464
Wahlbeteiligung	67,2 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	11
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	453
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	1346

Wahlübersicht

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	%	Stimmenverteilung
1	CDU	396	2	29,4	
2	Freie Wähler Martinroda	764	5	56,8	
3	FFW d Gemeinde Martinroda e.V.	186	1	13,8	

Stimmen der Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber	Stimmen	Stimmenverteilung
1	CDU	1	Hergert, Andreas	134	
		2	Brehm, Hartmut	153	
		3	Schelle, Mario	48	
		4	Rottmann, Yves	45	
		5	Pfestorf, Heino	16	
2	Freie Wähler Martinroda	1	Morgenbrod, Babett	207	
		2	Kühn, Lisa	129	
		3	Barfuss, Manuel	171	
		4	Huck, Sven	34	
		5	Schramm, Mathias	127	
3	FFW d Gemeinde Martinroda e.V.	1	Barth, Dominik	144	
		2	Wolf, Patrick	42	

Gewählte Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	CDU	Hergert, Andreas Brehm, Hartmut	29,4	2
2	Freie Wähler Martinroda	Morgenbrod, Babett Kühn, Lisa Barfuss, Manuel Schramm, Mathias Meler, Enrico	56,8	5
3	FFW d Gemeinde Martinroda e.V.	Barth, Dominik	13,8	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gez.
Antje Koch
Wahlleiterin
Gemeinde Martinroda

Stadt Plaue

Bekanntmachungen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 26.05.2019

Der Wahlausschuss der Stadt Plaue hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 folgendes Ergebnis zur Stadtratswahl festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten	1708
Zahl der Wähler	1188
Wahlbeteiligung	69,6 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	38
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	1150
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	3398

Wahlübersicht

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	%	Stimmenverteilung
1	CDU	1 543	5	45,4	
2	Bürgerinitiative Plaue	432	2	12,7	
3	BI Neusiß	235	1	6,9	
4	UWG	280	1	8,2	
5	Bürger für Plaue	908	3	26,7	

Stimmen der Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber	Stimmen	Stimmenverteilung
1	CDU	1	Oschmann, Lars	495	
		2	Zajan, Christine	181	
		3	Kirst, Martin	113	
		4	Beck, Andreas	120	
		5	Junne, Ingo	63	
		6	Ley, Martina	61	
		7	Faulstich, Kai	201	
		8	Rose, Anke	49	
		9	Hentschel, Silvio	63	
		10	Schirm, Andreas	152	
		11	Damerius, Ingolf	45	
2	Bürgerinitiative Plaue	1	Sodt, Karin	154	
		2	Wanderer, Cornelia	69	
		3	Jäger, Claudia	67	
		4	Bading, Wolf-Dietrich	89	
		5	Mämpel, Frank	30	

	6	Machliner, Falk	23		
3	BI Neusiß	1	Hühn, Ralf	158	
	2	Albrecht, Philip	77		
4	UWG	1	Böhm, Gernot	156	
	2	Sauer, Karin	41		
	3	Nolte, Harald	49		
	4	Müller, Steffen	34		
5	Bürger für Plaue	1	Beck, Michael	217	
	2	Nickchen, Falko	173		
	3	Janik, Christian	247		
	4	Köhler, Jens	110		
	5	Triebel, Steffen	24		
	6	Wenzel, Marco	101		
	7	Hofmann, Ramona	36		

Gewählte Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	CDU		45,4	5
		Oschmann, Lars Zajan, Christine Beck, Andreas Faulstich, Kai Schirm, Andreas		
2	Bürgerinitiative Plaue		12,7	2
		Sodt, Karin Badling, Wolf-Dietrich		
3	BI Neusiß		6,9	1
		Hühn, Ralf		
4	UWG		8,2	1
		Böhm, Gernot		
5	Bürger für Plaue		26,7	3
		Beck, Michael Nickchen, Falko Janik, Christian		

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gez.
Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Bekanntmachungen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Ortsteilratswahl am 26.05.2019

Der Wahlausschuss der Stadt Plaue hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 folgendes Ergebnis zur Ortsteilratswahl festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigten	169
Zahl der Wähler	128
Wahlbeteiligung	75,7 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	12
Zahl der gültigen Stimmabgaben (= Stimmzettel)	116
Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt	347

Wahlübersicht

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze	%	Stimmverteilung
1	BI Neusiß	240	3	69,2	
2	Feuerwehrverein Neusiß e.V.	107	1	30,8	

Stimmen der Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Listenplatz	Bewerber	Stimmen ↑ ↓	Stimmverteilung
1	BI Neusiß	1	Krannich, Sören	43	
		2	Ley, Martina	60	
		3	Kuring, Dietmar	30	
		4	Fröbel, Marco	88	
		5	Hesse, Günter	19	
2	Feuerwehrverein Neusiß e.V.	1	Rose, Anke	49	
		2	Sauer, Marina	25	
		3	Albrecht, Ralf	22	
		4	Geyer, Harald	11	

Gewählte Bewerber

Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber	Stimmen in %	Sitze
1	BI Neusiß	Krannich, Sören	69,2	3
		Ley, Martina		
		Fröbel, Marco		
2	Feuerwehrverein Neusiß e.V.	Rose, Anke	30,8	1

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Gez.
Steffen Fischer
Wahlleiter
Stadt Plaue

Andere Institutionen und Einrichtungen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

informiert zum Vorhaben

Unterhaltungsmaßnahme Gera, Ortslage Plaue Ufersicherung und Sedimentberäumung

Anliegerinformation/Vorortgespräch

Die Gera als Gewässer 1. Ordnung unterliegt gemäß § 68 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) der Unterhaltungspflicht des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Das TLUBN plant am Gewässer Gera zwischen der Brücke Bahnhofstraße, flussaufwärts bis zum Zusammenfluss von Zahme und Wilde Gera umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen. Es sind Maßnahmen zur Beseitigung von Sedimentablagerungen und Fremdstoffen (Müll, Gartenabfälle usw.), zur Böschungsstabilisierung und zur Gewässerprofilierung geplant. In diesem Zusammenhang ist auch eine Beseitigung aller in der Gewässerböschung vorhandenen Fremdeinbauten vorgesehen. Als Fremdeinbauten werden Treppen, unfachgemäße Ufersicherungen sowie Gewässereinengungen (Landgewinnung durch Auffüllung der Böschung) angesehen.

Die bauliche Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt überwiegend durch Befahrung des Gewässerprofils. Absperrungen von Straßen und Wegen werden hierdurch auf ein Minimum beschränkt und falls erforderlich mit der Stadt Plaue und den betroffenen Gewässeranliegern im Vorfeld abgestimmt. Zudem wird um Verständnis gebeten, dass es im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme zu Fahrbahnverschmutzungen auf Straßen und Wegen kommen kann, welche aber arbeitstäglich beseitigt werden. Die Realisierung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt in den Monaten August bis Oktober 2019.

In Vorbereitung der Maßnahme und zur Information der Gewässeranlieger ladet das TLUBN alle Interessierten zu einem Vorortgespräch ein:

Termin: Mittwoch, 26. Juni 2019

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Treffpunkt: Fußgängerbrücke Schützenstraße

Wir würden uns freuen, wenn Sie als Anlieger die Möglichkeit des Vorortgespräches nutzen würden.

Das TLUBN bittet im Voraus um Verständnis, sofern es zu Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme kommen sollte.

05. Juni 2019

TLUBN

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum

17.06.2019 - 21.06.2019

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Dienstag, 18.06.2019

Tretbecken Elgersburg

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 19.06.2019

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Mittwoch, 19.06.2019

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 20.06.2019

Fahrt zur Milchbar Manebach

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

24.06.2019 - 28.06.2019

Montag, 24.06.2019

Fahrt in die Salzgrotte Erfurt

Wir bitten um Voranmeldung!

Treffpunkt: ab 09.45 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 25.06.2019

Buchlesung

Die bessere Hälfte

von Eckart von Hirschhausen und Tobias Esch

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 26.06.2019

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr, Anglerheim, Geraberg

Donnerstag, 27.06.2019

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe bei Fragen zu Anträgen und Behördenangelegenheiten

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Ferienspiele in den Sommerferien

Wann: vom 18.07.19 bis 09.08.19 jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Wer: ab 8 Jahre

Treffpunkt: 22.07. bis 26.07.19 im Jugendzentrum Gräfenroda

29.07. bis 09.08.19 im Jugendzentrum Elgersburg

jeweils 9.00 bis 9.30 Uhr, am 18.07. Abfahrt 4.15 Uhr Zwergenkreis Gräfenroda oder 4.30 Uhr Jugendzentrum in Elgersburg; am 01.08. Abfahrt 7.00 Uhr in Elgersburg
Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr

Programm:

18.07. -Busfahrt zum Freizeitpark Phantasialand mit Übernachtung in Köln (Anmeldung erforderlich)

22.07.19 Radtour zum Schwimmbad Plaue und zurück

23.07.19 Kinobesuch und Shopping Time in Erfurt

24.07.19 Kegeln auf der Kegelbahn in Gräfenroda

25.07.19 Fahrt zum Ratscher Stausee und Kartbahn Schwarzbach

26.07.19 Angeln am Lütschestausee; Bratwurst braten

29.07.19 Fahrt zum Kletterpark in Hohenfelden

30.07.19 Besuch des Planetariums in Jena

31.07.19 Radtour zum Schwimmbad Ilmenau und zurück

01.08.19 Busfahrt zur Westernstadt „Pullman City“ im Harz und Besuch der Hängeseilbrücke an der Rappbodetal-sperre (Anmeldung erforderlich)

02.08.19 Fußball spielen im Schwimmbad Geraberg

05.08.19 Besuch des Meeresaquarium in Zella-Mehlis

06.08.19 Radtour nach Erfurt; zurück mit der Bahn

07.08.19 Fahrt zum Spaßbad Saalemaxx nach Rudolstadt

08.08.19 Besuch Schwimmbad Geraberg oder Ilmenau

09.08.19 Fußballturnier der Jugendeinrichtungen auf dem Sportplatz Geschwenda

Zu allen Ferienspielangeboten in Gräfenroda und Elgersburg besteht eine Fahrmöglichkeit aus allen Geratalorten (nach Absprache). Die Kinder werden auch wieder heimgefahren.

Zu den Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag bzw. Fahrgeld zu entrichten.

Genauere Informationen beim Jugendpfleger Steffen Fischer unter Tel. 0160 8000575.

Alternativ für Schwimmbad Geraberg, Ilmenau oder Plaue bei schlechtem Wetter: Fahrt mit der Bahn in die Schwimmhalle Arnstadt

Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre unter www.gerataljugend.de

Gemeinde Angelroda

Mitteilungen

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt

Plan 11, 98716 Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindeganzentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 15. Juni Churchnight	17:00	Plaue
Samstag, 15. Juni Gottesdienst	17:00	Neusiß
Sonntag, 16. Juni Gottesdienste	10:00	PlaueJubelkonfirmation
	14:30	Rippersroda
Samstag, 22. Juni Gottesdienst	17:00	Kleinbreitenbach
Sonntag, 23. Juni Gottesdienste	10:00	Martinroda
	10:00	Geraberg familienfreundlicher Gottesdienst
Sonntag, 30. Juni Gottesdienste	10:00	Plaue
	10:00	Elgersburg

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00- 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

- in Geraberg:

abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Wir laden zu folgenden Terminen ein:

Freitag 14.06., Freitag 21.06., Freitag 28.06. Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

- in Plaue:

freitags 14:00 bis 15:00 Uhr

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: 14-tägig Donnerstag 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg:

montags und donnerstags im Wechsel

Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

Kirchenchor in Angelroda:

dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal: DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue: DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde

Kleinbreitenbach: DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau BIC: HELADEF1ILK

Hilfe gegen die Fluten



Am Sonntag, 19.5.19, hat das Unwetter auch in Angelroda mal wieder zugeschlagen. Unmengen an feinkörnigem Hagel und Regen fielen in kurzer Zeit. Es blieb kaum Zeit, sich wetterfest anzuziehen, denn wir mussten schnellstens die „Schotten schließen“, die für diesen Notfall bereit standen. Pumpen mussten aktiviert und Schläuche angeschlossen werden. Gullys in Haupt- und Waldstraße konnten die Massen nicht aufnehmen und so dauerte es nicht lange, bis die Grundstücke und Häuser in der Hauptstraße vom Ortseingang aus Richtung Neusiß bis zur Brücke über die Gera völlig unter Wasser standen. Es liefen Keller voll, Gärten und auch der Rest von Grundstücken, wie Innenhöfe, wurden geflutet.

Wir möchten daher unseren tatkräftigen Helfern und Helferinnen ganz herzlich danken, die mit uns gemeinsam noch Schlimmeres vermieden. Unser spezieller Dank geht hier an unsere Nachbarn Heidi, Steffen und Sebastian sowie an die Freunde unseres Sohnes, Benjamin und Philipp. Sie packten kräftig mit an, pumpeten, schippten und fanden Möglichkeiten das Wasser in Richtung Gera abzuleiten, da unsere Einschübe am Haupteingang in der Hauptstraße und in der Einfahrt Waldstraße von der Höhe nicht mehr ausreichten und es bereits von allen Seiten auf das Grundstück, in Garagen und Nebengebäude drückte, waren diese helfenden Hände unsere Rettung. Danke an Alle!! Auch die Feuerwehr Angelroda war schnell mit einer Pumpe zur Stelle und versuchte die verstopften Einläufe in der Hauptstraße frei zu bekommen und allen Betroffenen zu helfen. Weitere Wehren kamen dazu. Es musste großes Gerät organisiert werden, diese Technik bekam mit einigem Aufwand dann am Montagabend endlich den Kanal zur Gera frei, der mit Grasballen, Wurzeln und Schlamm ziemlich verstopft war, so dass hier Wasser eher herausquoll als rein lief. Das brachte dann Entspannung in die Situation. Vielen Dank hier auch an unser Gemeinderatsmitglied, Herrn Thäslar für die Unterstützung.

Wie geht es nun weiter, steht für uns einmal mehr die Frage. Diese Situationen werden leider mehr und wir werden hier in unserem „Wasserloch“ immer wieder extrem betroffen sein. Ein Sonntagsausflug oder gar länger in den Urlaub fahren, ist immer mit der Angst verbunden, es könnte ja Gewittern oder Schlimmeres.... Und keiner ist zu Hause, der die Sicherungsmaßnahmen einleiten kann.

Danke nochmals an Alle, die ohne zu zögern geholfen haben!!!

Familie Pfaff, Angelroda

Gemeinde Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

21.06. zum 85. Geburtstag Frau Cebulla, Lisa



Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.06. zum 80. Geburtstag Herr Höppner, Peter



Stadt Plau

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

12.06. zum 80. Geburtstag Herr Becher, Jörg
 15.06. zum 80. Geburtstag Frau Amling, Erika
 25.06. zum 80. Geburtstag Frau Kohrt, Irma
 25.06. zum 80. Geburtstag Frau Müller, Ruth



Vereine und Verbände

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kleinbreitenbach

Gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 03.05.2019

Beschluss 2019/01

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt:

Anwesende Jagdgenossen: 19 = 123,5062 ha

Beschluss 2019/02

Der Reinertrag des Jagdjahres 2018/19 in Höhe von 16,62 €/ha wird einstimmig anerkannt und beschlossen.

Beschluss 2019/03

Beschluss über die Verwendung des Reinertrages.

Der Reinertrag fließt in die Rücklagen.

Ja-Stimmen: 17 = 54,2574 ha

Enthaltung: 2 = 69,2488 ha

Beschluss 2019/04

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt einstimmig.

Beschluss 2019/05

Beschluss 2019/05a Haushalt A (Kosten des laufenden Jahres) einstimmig

Beschluss 2019/05b Haushalt B (Entnahmen aus den Rücklagen)

Ja-Stimmen: 16 = 51,541 ha

Enthaltung: 3 = 71,9652 ha

Kleinbreitenbach, den 03.05.2019

Jens Mämpel

Jagdvorsteher

Stadt Plau / Ortsteil Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

08.06. zum 75. Geburtstag Herr Krämer, Gerd
 14.06. zum 90. Geburtstag Frau Hesse, Lena



Vereine und Verbände



Danke

Der 12. Neusißer Pferdetag bot wieder ein abwechslungsreiches Programm für die vielen Besucher der Veranstaltung. Leider musste diese durch ein heftiges Unwetter vorzeitig abgebrochen werden. Wir danken allen Helfern und Beteiligten, dem Feuerwehr- und Kirmesverein, den Kameraden der Feuerwehr, den Traktor- und Pferdefreunden aus Nah und Fern sowie den Mitgliedern und Unterstützern des Reiterverein.

Reiterverein Neusiß e.V. im Mai 2019

Das Lindenfest am 16. Juni 2019 in Neusiß

Lindenfest in Neusiß

am 16. Juni 2019

Wann und wo? ab 10 Uhr auf dem Lindenplatz

Was gibt es?

- **Alleinunterhalter Mathias Springer** sorgt für tolle Stimmung
- Kaffee, Kuchen, Schweinebraten aus dem selbstgebauten Backofen und Gebratenes vom Rost für das leibliche Wohl
- Eine Hüpfburg und eine 10 m Schlittenrutsche für unsere kleinen Gäste

Der Kirmesverein Neusiß e.V. freut sich auf Ihren Besuch!

Nachbargemeinden

Der „Geraberger Liederkrantz“ fährt in die „schönste Sackgasse der Welt“



(Foto: H. Sebastian)

Wohin ? - in das österreichische Kleinwalsertal hinter dem Oberallgäu, das nur über Oberstdorf zu erreichen ist. Im 14. Jahrhundert durften nämlich hier in diesem kargen Hochtal in sehr armen Zeiten Walser aus dem schweizerischen Wallis siedeln. Heute sind die vier Walserorte schmecke herausgeputzte touristische Perlen auf über 1000 m Meereshöhe. In der ersten Hälfte unseres fünftägigen Busausflugs kamen wir vom Ohrwurm aus der alten Kiste: „Regentropfen, die an mein Fenster Klopfen...“ nicht los. Aber: Bei schönem Wetter kann jeder vergnüglich verreisen - wie es sich zeigte, konnte unsere Chortruppe mit Freunden das auch bei Dauerregentropfen. Dafür sorgten wir selber mit vielem Lachen, Plaudern, mit Geselligkeit und Musik, gutem Trinken und Essen, mit Schwimmen im warmen Bad und gleichzeitigem Beobachten der noch sehr schneebedeckten Felsen. Und schließlich hatten wir ja auch „unseren“ Wolfgang Stärker bei uns, den Busfahrer der Fa. Leipold aus Veilsdorf. Mit ihm unternahmen wir heuer schon im zwanzigsten Jahr hintereinander unsere immer wieder sehr erlebnisreichen Busausfahrten. Er hat das Talent nicht nur für das sichere Busfahren, sondern er ist auch außerordentlich programm-, wetter-, und bedürfnisanpassungsfähig. Und deshalb freuen wir uns immer beim Abschluss jeder Reise schon auf die nächste Ausfahrt.

Zurück zur Anreise: Die zweite Buspflichttrast machten wir in Krumbach, ein wenig neben der Autobahn gelegen und schon im Bayrisch-Schwäbischen bei der Gerabergerin Anita Roth. Sie lockte uns mit einer bayrischen Leberkäs-Brotzeit in ihr recht ansehnliches Heimatmuseum mit sehr üppigem Fundus aus den letzten Jahrhunderten, das sie seit sieben Jahren leitet. Auch sie sang dereinst in unserem Liederkrantz. Weiterreise, Regenwetter, Regenwetter - dann die warme Stube im großen Apart-Hotel in Mittelberg im Kleinwalsertal. Abendessen - ja, die Küche lässt sich gut an, und der Abend ging über in den Tanzabend mit einem ganz feinen Musikchen zweier exzellenter Profis. Es klang meist wie aus vergangenen Tagen und natürlich sehr zu unserer Freude. Ja, unsere Truppe war noch recht munter und auch ganz gut dabei.

Dauerregen am zweiten Morgen, dafür aber ein gutes Frühstück. Nach kurzer Busfahrt nach Oberstdorf sollte uns eigentlich die Kabinenseilbahn auf das Fellhorn durch die noch schneebedeckten Berge schweben lassen, denn die Nebelhornbahn war noch nicht aktiv. Regen und Nebel vereitelten es aber, so dass nur ein Teil unserer Mannschaft den Anlaufturm der Heini-Klopfer-Flugschanze, der drittgrößten der Welt, mit dem Schrägaufzug erklimmen und oben staunen konnte. Ein Bummel mit Regenschirm durch den Marktflecken Oberstdorf rundete den kurzen Busausflug ab. Nächstes Ziel nach der Rückkunft: Die Mittelberger Kirche St. Jodok mit ihren 2 m dicken romanischen Turmfundamenten. Hier sangen wir drei Lieder und trafen dort zufällig auch den Pfarrer. Er konnte uns historisches und kirchenbauliches erklären, und wir verabredeten uns mit ihm für September in Arnstadt. Dann konnten wir „Wohnen im Hotel“, ein bisschen schwimmen oder die ganz Harten gingen noch ein wenig wandern. Für die Interessierten: Nach dem Abendessen gab es Lichtbilderfolklore vom Kleinwalsertal, leider nicht ohne Anzeichen verschlissener Beamertechnik. Dann saßen wir noch im schönen Hotelambiente und tranken und plauderten und fühlten uns recht wohl.

Am dritten Tag - der Dauerregen wurde schwächer. Bei der Busankunft in Bregenz war endlich Schluss mit dem Regen. Dort war die größte Seebühne der Welt in Vorbereitung für „Rigoletto“ - imposant anzuschauen. Am anderen Ende der Promenade wartete der Dampfer auf uns zur Überfahrt nach Lindau, jener Perle im Bodensee, in der nun der Stadtbummel bei vorsichtigen Sonnenstrahlen wieder Spaß zu machen begann. „Soli-deo gloria“ - so begrüßte uns das wunderschön bemalte Rathaus (siehe Foto), und gleich ein wenig weiter packten wir in der alten Gedächtniskirche St. Peter wieder unsere Noten zum Gesang aus. Wenig später sammelte uns Wolfgang wieder ein zur Weiterfahrt auf der Alpenhöhenstraße, vorbei an Oberstauffen und durch die über und über mit Wiesen begrünte Frühlingslandschaft. „Busbergwandern“ - so nannte Karin hinter mir dieses vergnügliche seniorengerechte Touren durch die sonnenbeschiedene Allgäuer Bergwelt. Wir hatten den patenten Reiseführer „Hermann“ mit an Bord, und er sprach sehr interessant über Land und Leute, gewissermaßen als Begleitmusik zu diesem schönen Ausflug durch Bayern und Vorarlberg. Nachmittagstunde - Freizeit, jetzt aber mit Sonne, und spazieren allein oder in Grüppchen durch den schmucken Bergort Mittelberg.

Ein guter Teil unserer Gesellschaft kegelte nach dem Abendbrot, um sich danach im Restaurant zu uns zu setzen, um mitzusingen und an der mitunter übermütigen Geselligkeit teilzuhaben. Drei Saalrunden wurden nacheinander von drei verschiedenen Mitreisenden ausgegeben, wann und wo hat es das in der letzten Zeit auf der Welt schon gegeben. Prosit! Es wurde ein denkwürdiger fröhlicher Abend mit viel Gesang und Akkordeonklängen - so recht nach unserem Geschmack.

Am vierten Tag fuhren wir wieder talwärts nach Deutschland - diesmal nach Füssen im Schwangau, der Sonne entgegen und ins Ländchen der bayrischen Königsschlösser. Die Stadt am Lech imponierte durch ihre massiven steinernen Handelshäuser, an der Romantischen Straße und an der Via Claudia Augusta gelegen. Sie ist römischen Ursprungs. Gleich neben dem Hohen Schloß liegt das Kloster Mang, und in der prächtigen barocken Abteikirche war es uns natürlich wieder vergönnt, bei herrlicher Akustik singen zu dürfen. Weiter ging es durch den Grenztunnel Füssen, und schon waren wir wieder im Lechtal aufwärts in Österreich. Dort führten uns Serpentina hoch ins Tannheimer Tal. Ein wunderschönes Hochtal, wo wir bei der Ortschaft Tannheim unsere Kaffeepausenrast in der Sonne abhalten konnten. Dort musste auch ein Nest mit unzähligen Gleitschirmfliegern sein, und dann entdeckten wir die Kabinenbahn, mit der die Mu-

tigen ihren Weg zum Neunerköpfe nahmen, ihrem Gleitschirmstartplatz. Einhundert und drei Serpentincurven führten uns wieder runter nach Bad Hindelang in Deutschland, und gleich hatte uns das Kleinwalsertal wieder. Nachmittagsfreizeit und Abschiedsabend mit Gesang und Norberts Schifferklavier.

Die Heimreise verlief am fünften Tag für einen Freitag erstaunlich zügig. Am Ende wurde die Zeit fast knapp für die vielen Bedankungen, voran für unsere Kuchenbäckerinnen und für unseren Buskapitän Wolfgang. Mit einem Vorausblick auf die nächstjährige Ausfahrt schloss unsere schöne Erlebnistour. Wehmütiger Abschied mit Winken !

Dr.Klaus Bödrich